



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Wie bewältigen junge Erwachsene finanziell schwierige Situationen?

Warum zu Armut und Überschuldung junger Erwachsener forschen?

Dr. Sally Peters

Anstehende Änderungen im Insolvenzrecht

Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?

Prof. Dr. Hugo Grote

- Interview mit dem Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
- Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben
- Vollständiger Veranstaltungskalender für das Jahr 2020

#4_2019 · 34. Jahrgang · Dezember 2019

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.





impresum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 25 Euro zzgl. Versand
Kombi-Jahresabonnement zu 95 Euro inkl. Versand
Unterstützerabonnement zu 200 Euro inkl. Versand

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November





themen

Hugo Grote

Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?¹

Zweitabdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wolters Kluwer

Im Moment wird die Dauer, die eine natürliche Person in der sog. „Wohlverhaltensperiode“ zu verbringen hat, um in den Genuss der Restschuldbefreiung zu kommen, auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Anlass dazu ist zum einen, dass die Restrukturierungsrichtlinie der EU eine Entschuldung ohne Mindestbefriedigungsquote für natürliche Personen, die als Unternehmer handeln, zwingend vorsieht. Für natürliche Personen, die Verbraucher sind, empfiehlt die EU-Kommission in demselben Papier eine Gleichbehandlung und ebenfalls einen Neustart nach drei Jahren ohne Mindestquote.²

Zum anderen besteht Handlungsbedarf des Gesetzgebers hinsichtlich einer Reform der Restschuldbefreiung nach Zahlung einer 35 Prozentigen Mindestquote nach drei Jahren (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Hier hat die Evaluation des BMJ ergeben, dass das Ziel des Gesetzgebers, in zumindest 35 Prozent der Verfahren eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu erreichen, weit verfehlt wurde.³ Damit ist der Fokus der Diskussion auf die Frage gelegt, wie ein verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren zu gestalten ist und welche Voraussetzungen an eine schnellere Restschuldbefreiung zu knüpfen sind.⁴

Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass es andern Orten in Europa und den USA weitaus kürzere Fristen zur Entschuldung gibt und dass die EU-Restrukturierungsrichtlinie den Bundesgesetzgeber keineswegs daran hindert, eine kürzere Frist für die Entschuldung natürlicher Personen festzulegen.⁵

Dies sollte dann erfolgen, wenn es im Blick auf die gesetzgeberischen Ziele sinnvoll und notwendig erscheint und dem Interessenausgleich zwischen den Beteiligten entspricht.

Zielrichtung der Restschuldbefreiung

Auf den ersten Blick scheint die Restschuldbefreiung ein Rechtsinstitut zu sein, das im Interesse des Schuldners an einem wirtschaftlichen Neuanfang liegt und verfassungsrechtlich dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) geschuldet ist.

Wirft man einen Blick in die Gesetzesbegründung, so stellt man fest, dass den Gesetzgeber 1994 eher staatliche Interessen bewegt haben. So heißt es in der Begründung zur Einführung der Restschuldbefreiung: „Die praktisch lebenslange Nachhaftung drängt viele ehemalige Gemeinschuldner in die Schattenwirtschaft und in die Schwarzarbeit ab, wenn nicht ihre Fähigkeiten der Volkswirtschaft ganz verloren gehen.“⁶ Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: „Der regelmäßig geringe wirtschaftliche Wert des Nachforderungsrechts steht schwerlich in einem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten der häufig lebenslangen Schuldenhaftung.“⁷

Damit hat der Gesetzgeber vor allem die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Überschuldung korrigieren wollen. Denn wer keine Chance mehr hat, seinen Schuldenberg jemals abzutragen, ist demotiviert und wird keine Steuereinnahmen generieren. Fällt er obendrein noch in den Sozialleistungsbezug, wird es für den Staat doppelt teuer.

Restschuldbefreiung als Reaktion auf ein ungleiches Risiko

Die Restschuldbefreiung ist vor allem ein wichtiges und notwendiges Pendant zur Konsumfinanzierung auf Kredit. Diese ist eindeutig erwünscht, um die Wirtschaft in Schwung zu halten. Sie ist nicht mehr wegzudenken. Die Konsumfinanzierung hat sich in der Nachkriegszeit zu-

¹ Der Beitrag ist in der ZInsO 2019, 2152 erschienen.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1023>

³ Dazu der Bericht der Bundesregierung: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Bericht_BReg_Evaluierung_ESUG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ Reill-Ruppe VuR 2019, 56 ff.; Ahrens, ZInsO 2019, 1449 ff. Berg, Restschuldbefreiung de lege lata et ferenda, 2019; Frind, NZI 2019, 361; Heyer, ZVI 2019, 3 ff.; Jäger/Stephan ZVI 2019 S. 7 ff.; Jäger/Pedd IN-DAT-Report 2019 S. 32 ff.

⁵ Siehe dazu auch den Beitrag von Jan-Ocko Heuer, BAG-SB Informationen #3_2019, 156 ff.

⁶ BT-Drucks. 12/2443 S. 81, s. auch BGH v. 25.06.2015 – IX ZR 199/14, VuR 2016, 75 m. Anm. Kohte.

⁷ BT-Drucks. 12/2443 S. 81.





nächst zögerlich entwickelt. Betrug die durchschnittliche Verschuldensquote für Konsumentenkredite 1950 noch 3,60 DM pro Bürger, so ist diese in der Zwischenzeit rasant gestiegen.⁸ Dies liegt nicht in erster Linie an einer höheren Kreditbereitschaft der Bürger, sondern vor allen daran, dass die Kreditwirtschaft entdeckt hat, dass Kredite, die nur durch die Arbeitskraft des Schuldners gesichert sind, lukrativ sind, wenn man die etwas höheren Verluste in die Kreditkosten einpreist.

Denn, so die erstaunliche Erkenntnis der damaligen Bankenwelt, die sich zunächst an dem anrühigen Konsumentenkreditgeschäft nicht beteiligen wollte: Auch von den Konsumenten werden 98 Prozent der Kredite störungsfrei zurückgezahlt.⁹

Diese relativ geringen Ausfälle konnten durch höhere Zinsen mühelos aufgefangen werden, sodass sich das Konsumentenkreditgeschäft aufseiten der Kreditwirtschaft als risikofrei herausstellte und zu boomen begann.¹⁰ Die Auswirkungen auf der Seite der Kreditnehmer, die es nicht schaffen, den Kredit störungsfrei zurückzuzahlen, sind dagegen fatal. Denn für die Schuldner gibt es nicht die Möglichkeit, sich dagegen abzusichern, dass der Kredit notleidend wird. Das Resultat: ein rasanter Anstieg der Überschuldungsquote mit den bekannten Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, des Sozialleistungsbezuges und der Stigmatisierung des persönlichen Scheiterns - denn das wird schon mit dem Begriff der „Schuld“ impliziert.¹¹

Diese steigende Zahl der Überschuldeten war der Grund, die Restschuldbefreiung einzuführen, Ziel war es also möglichst viele zu entschulden und mit einem „fresh start“ wieder dem aktiven Wirtschaftskreislauf zuzuführen.¹²

Sofortige Restschuldbefreiung oder sieben magere Jahre?

Stand die Notwendigkeit einer Entschuldungsregelung damit außer Frage, so war der Insolvenzkommission und später den Mitgliedern des Rechtsausschusses unklar, wie man eine solche Regelung gestalten sollte. Die Befürchtung war, dass die Möglichkeit der Restschuldbefreiung die Funktion des Kreditsystems infrage stellen könnte. Durch eine allzu leichte Möglichkeit der Schuld-

befreiung habe der Schuldner keine Motivation mehr, vertragstreu zu bleiben und seinen Kredit zurückzuführen. Die Insolvenzrechtskommission und später der Rechtsausschuss hatten sich damals intensiv mit dem amerikanischen Modell beschäftigt und es schien ihnen unvorstellbar, eine solche sofortige Restschuldbefreiung auch in Deutschland einzuführen.¹³ Man entschied sich – offenbar sehr willkürlich – für eine siebenjährige Wohlverhaltensperiode,¹⁴ die einem förmlichen Insolvenzverfahren nachfolgen sollte. Später wurde diese Frist auf sechs Jahre verkürzt und begann mit der Eröffnung des Verfahrens.

Evaluation des Modells?

Stellt man die Erwartungen und Lösungen nach nunmehr zwanzig Jahren auf den Prüfstand, wäre es sinnvoll, die Ergebnisse zu evaluieren und ein Benchmarking mit anderen staatlichen Systemen zu betreiben. Dies ist leider bislang nur rudimentär erfolgt. Die Befürchtungen, die der Gesetzgeber mit der Einführung einer Restschuldbefreiung verband, erwiesen sich jedenfalls als unbegründet: Das Kreditvolumen ist im Konsumentenkreditbereich nicht gesunken, sondern sogar gestiegen. Zuletzt allein

⁸ Der Legende nach soll Wirtschaftsminister Ludwig Erhardt die Banken bekümmert haben, Kleinkredite ohne weitere Sicherheiten zur Konsumfinanzierung auszulegen, wobei der erste angeblich der Anschaffung einer Sau diene.

⁹ Auch für 2018 weist der Kredit-Kompass der SCHUFA 2019 auf S. 5 eine Rückzahlungsquote von 97,9 Prozent aus, mit steigender Tendenz.

¹⁰ Wobei sich die Teilzahlungsbanken nicht mit den Risikoauflägen begnügten, sondern schnell merkten, dass sich auch Kredite mit exorbitant hohen Zinsen verkaufen ließen, die von der Rspr. des BGH erst in den 80iger Jahren als sittenwidrig übersteuert qualifiziert wurde (dazu Holzcheck/Hörmann/Daviter, Praxis des Konsumentenkredits 1982, S. 83 ff.).

¹¹ Zu den Auswirkungen der Überschuldung vgl. FK InsO/Kohte/Busch 9. Auf. Rn. 7 ff.

¹² Die Gründe für den Übergang von der Ver- in die Überschuldung sind dabei in erster Linie der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Trennung (iff, Überschuldungsreport 2019, S. 6.).

¹³ Dazu nur Balz, ZRP 1986, S.12 ff.

¹⁴ Wohl in Anlehnung an biblische Motive. Die Hamburger Fallitenordnung von 1752 und die Bremer Debitverordnung sahen bereits die deutlich kürzere Entschuldungsfrist von drei Jahren vor (dazu Beule Festschrift f. Uhlenbruck S. 539 ff. und Uhlenbruck DGVZ 1992, 33, 34).





themen

im Jahr 2018 um ca. sechs Prozent.¹⁵ In einer Pressemeldung der Creditreform vom 23. August wird bedauert, dass man damit im europäischen Vergleich immer noch hinten liege. Der Anteil der Kredite zur Konsumfinanzierung sei seit 2007 nur marginal von 9,4 Prozent auf 10,3 Prozent im Jahr 2017 gestiegen, in Frankreich betrage der Anteil 11,1 Prozent, in Großbritannien gar 15,2 Prozent.¹⁶ Damit steht fest: Die Einführung der Möglichkeit der Restschuldbefreiung hat die Kreditwirtschaft offenbar nicht negativ beeinträchtigt. Diese Entwicklung ist erfreulich, denn es ist unbestritten, dass der private Konsum ein wesentlicher Motor unserer Binnenwirtschaft ist und die Kreditaufnahme für private Konsumgüter wirtschaftlich erwünscht ist.

Volkswirtschaftlich nicht erwünscht ist dagegen die Entwicklung eines anderen Faktors: Auch der Anteil der überschuldeten natürlichen Haushalte ist seit der Einführung der Restschuldbefreiung (die mittlerweile weit über 1 Million Verbraucher erreicht haben dürfte) nicht etwa gesunken, sondern ebenfalls weiter gestiegen, zuletzt von 2,9 Millionen im Jahr 2003 auf 3,46 Millionen im Jahr 2018.¹⁷

Nimmt man den Fakt hinzu, dass die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren seit 2010 kontinuierlich gesunken ist – und zwar von 106.300 auf 65.600 im Jahre 2018¹⁸ – so wird deutlich, dass das Entschuldungsmodell den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entspricht, aber vor allem auch als Korrektiv den Anforderungen der modernen Konsumgesellschaft nicht gerecht wird. Somit ist es dringend reformbedürftig und muss der Zugang zur Restschuldbefreiung dringend erleichtert werden, wenn man das erklärte und unbestrittene Ziel der Reduzierung der Überschuldung erreichen will.

¹⁵ Pressemitteilung der Creditreform vom 23.08.2019 „Konsumfinanzierung legt noch zu“ www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege

¹⁶ A. a. O.

¹⁷ iff Überschuldungsreport 2019, S. 10.

¹⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/150565/umfrage/privatinsolvenzen-in-deutschland-seit-2000/>

¹⁹ Auch eine notleidenden Forderung ist durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG geschützt, BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 37, 318.

²⁰ FK-InsO/Ahrens 9. Aufl. § 286 Rn. 18.

²¹ BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319.

Eigentumsgarantie vs. Menschenwürde

Damit ist noch nichts über die Länge oder die anderweitige Ausgestaltung eines funktionierenden Entschuldungsverfahrens gesagt, die zu einem angemessenen Interessenausgleich führen können. Denn neben den bereits erwähnten verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Schuldners an einer „zweiten Chance“ und dem Interesse des Staates, nicht die Kehrseite der privaten Konsumfinanzierung ausbaden zu müssen, stehen selbstredend auch die verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG geschützten Interessen der Gläubiger an einer Durchsetzung ihrer Forderungen im Raum.¹⁹

Bei dieser Interessenabwägung ist allerdings zu berücksichtigen, dass es wirtschaftlich gesehen nicht die ursprüngliche Schuld ist, von der der Schuldner durch die Restschuldbefreiung befreit wird, sondern lediglich ein minimaler Prozentsatz davon. Die wesentliche Entwertung der Forderung erfolgt nicht durch die Restschuldbefreiung, sondern durch das Notleidendwerden des Kredites bzw. durch das Scheitern des Rückzahlungsplans. Die Restschuldbefreiung greift also in eine bereits erhebliche geschwächte Rechtsposition der Gläubiger ein.²⁰ Kann der Kredit nicht mehr zurückgeführt werden, so sind die Forderungen, mit denen der Schuldner letztlich in das Insolvenzverfahren geht, allenfalls noch etwa 1 Prozent der ursprünglichen Schuldsomme wert und werden mit entsprechenden Werten auf dem Markt gehandelt. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer der wenigen Entscheidungen hingewiesen, in der es sich mit der Verfassungsgemäßheit der Restschuldbefreiung zu befassen hatte. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Das de facto nur bei natürlichen Personen bestehende unbegrenzte Nachforderungsrecht hat einen wirtschaftlich sehr geringen Wert von regelmäßig nur wenigen Prozent des Nominalwerts. Für den Schuldner bedeutet das Nachforderungsrecht der Gläubiger jedoch ein wesentliches Hindernis für den wirtschaftlichen Neubeginn.“²¹

Insofern ist der Verlust, welcher der Kreditwirtschaft letztendlich durch die Restschuldbefreiung entsteht, ebenso überschaubar wie der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Gläubiger. Ein größeres Interesse an dem Fortbestand der Forderungen hat dagegen die Inkassobranche, die natürlich nicht den wirt-





schaftlichen Wert der Forderungen, sondern selbstredend den Nominalwert – nebst zusätzlich Verzugs- und Inkassokosten – beim Schuldner einzutreiben sucht. So wundert es nicht, dass sich in den aktuellen Diskussionen um die Verkürzung der Restschuldbefreiung vor allem die Inkassovertreter zu Wort melden und sich gegen die Erleichterung der Restschuldbefreiung zur Wehr setzen.²²

An dieser Stelle sei das Gedankenspiel erlaubt, was passieren würde, wenn der Staat die Forderungen zum Marktwert aufkaufen und nur diesen von den Schuldnern zurückverlangen oder ihnen erlassen würde.²³ Volkswirtschaftlich gesehen sicher eine interessante Volte, da es die kompletten Aufwände des Insolvenzverfahrens ersparen würde. Die Verluste der Gläubiger durch eine Verkürzung des Verfahrens sind aber nicht nur im Hinblick auf den wirtschaftlichen Realwert der Forderungen überschaubar. Leider gibt es auch dafür keine belastbaren Zahlen – obwohl diese leicht zu erheben wären. Nach internen, nicht repräsentativen Auswertungen in zwei auf Verbraucher spezialisierten Verwalterbüros werden in der Wohlverhaltensperiode nur in etwa 20 bis 25 Prozent der Fälle überhaupt Abführungen an die Gläubiger vorgenommen, die der Höhe nach bei etwa 1 Prozent der angemeldeten Forderungen liegen.²⁴

Dafür muss aber gegengerechnet werden, dass in den übrigen 75 bis 80 Prozent der Fälle keinerlei Zahlungen an die Gläubiger fließen und in diesen Verfahren überwiegend der Staat die Verfahrenskosten im Rahmen der Kostenstundung zu tragen hat. Dabei fällt ja nicht nur die Treuhändervergütung in die Waagschale,²⁵ sondern auch die Beschäftigung der Gerichtspersonen mit den Verfahren und die oft akribisch unwirtschaftliche Befassung der öffentlichen Gläubiger mit den Forderungen.

Wirtschaftliche, nicht moralische Betrachtung

Bei der Interessenabwägung sollte bei anstehenden und zukünftigen gesetzgeberischen Entscheidungen die Sachlage möglichst frei von Moral betrachtet werden.²⁶ Auch wenn allein schon der Begriff der „Schuld“ eine Verantwortlichkeit der Kreditnehmer impliziert, sollte dieser nicht zu sehr verurteilt werden, wenn er sich wirtschaftskonform verhält und den Verlockungen des Konsums „sofort kaufen, später zahlen“ erliegt, auch wenn er vielleicht nicht in allen Fällen die Gefahren der Kredit-

aufnahme voraussieht. Denn auf der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht drauf hingewiesen, dass auch der Gläubiger im Regelfall keinesfalls gezwungen ist, Kredite zu vergeben und viele Möglichkeiten hat, sich gegen einen Ausfall abzusichern bzw. diesen einzukalkulieren. In der bereits zitierten Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass „bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, dass Gläubiger bereits bei Vertragsschluss für eine Absicherung sorgen können und sich das Risiko der mangelnden Durchsetzbarkeit ihrer Forderung damit teilweise auf ihr eigenes, aus der Vertragsautonomie folgendes Verhalten ergibt“.²⁷

Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes von 2005 dürfte heute um so mehr gelten, als die modernen Technologien es ermöglichen noch während der Auswahl der Zahlungsmethode bei der Onlinebestellung eine Bonitätsanfrage im Hintergrund laufen zulassen.²⁸

Es muss sich lohnen, vertragstreu zu bleiben.

Sind die Eingriffe in die verfassungsgerichtlich geschützten Rechte der Gläubiger damit gering, so muss im Interesse einer funktionierenden Kreditwirtschaft eine Entschuldung für einen Schuldner immerhin so unangenehm sein, dass er weiter motiviert ist, seine Forderungen zu erfüllen und vertragstreu zu bleiben. Die Sorge der Väter der Insolvenzordnung, dass der Schuldner sich allzu leicht der Rückzahlung verweigern und auf das Verfahren stürzen würde, hat sich als unbegründet erwiesen. Hier sind die Zahlen im Blick auf das bisherige Verfahren beruhigend und der Europäische Vergleich macht Mut zu den nächsten Verkürzungsschritten.

Nach dem letzten Schuldenreport der Schufa ist nicht nur die Zahl der Ratenkredite auf mittlerweile 18,4 Millionen (in 2018) angewachsen. Auch die Risiken der Kreditver-

²² Jäger/Pedd INDAT-Report 2019 S. 32 ff.

²³ Fußnote nicht zugegen.

²⁴ Interne, nicht repräsentative Auswertung in zwei auf Verbraucher spezialisierten Verwalterbüros.

²⁵ Deren derzeitige Höhe einer verfassungsrechtlichen Überprüfung vermutlich nicht standhalten würde.

²⁶ Dafür auch Jäger, Stephan ZVI 2019, 7, 8.

²⁷ BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319.

²⁸ S. dazu <https://www.it-recht-kanzlei.de/bonitaetspruefung-zulaessigkeit.html>.



themen

gabe sind geringer geworden, der Anteil der vertragsgemäß bedienten Ratenkredite ist von 97,5 Prozent im Jahr 2014 auf 97,9 Prozent im Jahr 2018 gestiegen.²⁹ Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung hat offenbar keinerlei negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Kreditvergabe und das Rückzahlungsverhalten der Kreditnehmer. Es ist angesichts der geringen Ausfälle, um die es bei dem Insolvenzverfahren letztlich noch geht, auch nicht zu vermuten, dass eine weitere Verfahrenskürzung einen solchen Einfluss haben wird.

Fazit

Die Länge des Verfahrens auf dem Weg zur Restschuldbefreiung war bislang eher willkürlich und die Verkürzung auf drei Jahre ist zu begrüßen. Negative Auswirkungen auf die Kreditvergabepraxis der Gläubiger sind dadurch nicht zu erwarten. Auch wenn Anfang der 90er Jahre das amerikanische Entschuldungsmodell mit der sofortigen Restschuldbefreiung undenkbar war, sollte 20 Jahre nach der Einführung der Insolvenzordnung noch einmal unter wissenschaftlichen Kriterien untersucht werden, welche Wege zur Entschuldung die größte Effektivität versprechen. Denn mit beiden Verfahren gibt es nunmehr lange Erfahrungen, die ausgewertet und verglichen werden können. Auch wenn in Deutschland im nächsten Schritt die Zeichen auf eine Verkürzung auf drei Jahre stehen, schließt das in den nächsten Schritten eine weitere Verkürzung nicht aus. Hierdurch könnten viele Aufwände gespart werden. Negative Auswirkungen auf das Kreditvolumen hat das amerikanische Modell offenbar nicht, denn der Anteil des finanzierten Konsums am Gesamtvolumen ist mit 26 Prozent vergleichsweise hoch (zum Vergleich in Deutschland 10 %).³⁰

Prof. Dr. Hugo Grote lehrt Wirtschaftsrecht und Sozialrecht am RheinAhrCampus in Remagen. Er ist seit seiner langjährigen Tätigkeit bei der VZ NRW dem Thema der Entschuldung von Verbrauchern inhaltlich verbunden und hat hierzu zahlreiche Beiträge veröffentlicht. Er ist Schriftleiter der Zeitschrift *Insbüro*.

²⁹ Dazu Schufa Kredit-Kompass 2019 S. 9 https://www.schufa.de/media/editorial/ueber_uns/bilder/studien_und_publicationen/kredit_kompass/skk_2019/SCHUFA_Kredit-Kompass-2019_ES_web.pdf.

³⁰ Pressemitteilung der Creditreform vom 23.08.2019 „Konsumfinanzierung legt noch zu“ www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege.

Herausgeber der FamRZ-Bücher:

Eva Becker – Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald – Dr. Meo-Micaela Hahne – Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich – Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab – Prof. Dr. Thomas Wagenitz



von Prof. Dr. Gabriele Janlewing, ehemals Rechtsanwältin/Fachanwältin für Familien- u. Insolvenzrecht

2. neu bearb. Aufl., 2018; XXII und 161 Seiten, brosch. €[D] 44,- ISBN 978-3-7694-1201-7

Die **Schnittstellen** zwischen Insolvenz- und Familienrecht sind für den Praktiker von besonderer Bedeutung: Er muss wissen, was bei einer wirtschaftlichen Schiefelage eines der Beteiligten – häufig bei Trennung oder Scheidung – zu tun ist. So droht z. B. trotz erfolgreichem Unterhaltsprozess eine **Regressfalle** durch **Fehler** im Insolvenzverfahren!

Wichtige Punkte wie die **Auswirkungen** der Insolvenzeröffnung auf die familienrechtlichen Verfahren oder die Besonderheiten bei nicht-selbständigen/selbständigen Insolvenzschuldern werden verständlich erklärt. Dazu **Schaubilder** über den Insolvenzverfahrens-Ablauf sowie (nochmals erweiterte) **Musteranträge** für die verschiedenen Verfahrenssituationen!

Ideal für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Insolvenzverwalter oder Mitarbeiter von Jugendämtern und Beratungsstellen.

„... Es wird sehr empfohlen, dieses praxisrelevante und sehr gut gelungene Werk zu erwerben!“

(RA'in/FA'in FamR, SteuerR u. InsR Renate Perleberg-Köbel, FuR 2015, 525, z. Vorauff.)

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESEKING

www.gieseking-verlag.de